

**Anlage 8  
zu § 12****Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen  
für Maßnahmen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit**

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Emden-Leer stellt im Rahmen der von der Kirchenkreissynode bereit gestellten Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Die Vergabe der Mittel erfolgt in der Regel aufgrund dieser Regelungen.

Gefördert werden:

- Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten
- Konfirmandenfreizeiten
- Jugendbildungsmaßnahmen und Schulungen
- Überregionale Jugendveranstaltungen
- Maßnahmen des Kreisjugenddienstes Emden-Leer

**A. Allgemeine Bestimmungen****1. Antragsstellung, Antragstermin**

Gefördert werden Gruppen-Maßnahmen mit mindestens fünf Teilnehmenden und einer Übernachtung, die in der Verantwortung von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen sowie von in der Evangelischen Jugendarbeit tätigen Gruppen und Verbänden eigener Prägung durchgeführt werden. Der Kirchenkreis erwartet eine sorgfältige Planung und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung unter qualifizierter Leitung.

Anträge sind schriftlich unter Nennung des Trägers der Maßnahme, Namen der Leitung, Freizeitort, Zeitraum und der erwarteten Zahl der zuschussfähigen Personen bis zu zwei Monaten vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Für Maßnahmen ab fünf Übernachtungen ist der Antrag bis zum 30. November zu stellen.

Es werden Teilnehmende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gefördert.

Ist der Antragssteller eine Kirchengemeinde des Kirchenkreises Emden-Leer oder der Kirchenkreisjugenddienst Emden-Leer, werden alle Teilnehmenden in gleicher Weise bezuschusst. Ist der Antragsteller ein im Kirchenkreis tätiger Verband eigener Prägung, werden (nur) die Mitglieder der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Emden-Leer bezuschusst.

Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Antragssteller erhalten eine Mitteilung über Eingang des Antrages und Höhe des vorgesehenen Zuschusses. Stehen keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung, erhalten Antragssteller darüber eine Mitteilung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Weitergehende Förderungen o.g. Veranstaltungen durch andere kirchliche Träger haben auf die Höhe des Zuschusses keinen Einfluss.

Anträge sind zu stellen an: Ev.-luth. Kreisjugenddienst Emden-Leer

**2. Zuschusshöhe**

Der Zuschuss beträgt 10,00 € pro Person und Übernachtung.

**3. Abrechnung**

Zur Abrechnung sind dem Kirchenkreisjugenddienst Emden-Leer innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Maßnahme die Teilnahmeliste (Name, Anschrift, Kirchengemeinde, Alter, Unterschrift) mit Quartiernachweis vorzulegen. Erfolgt eine Abrechnung nicht in diesem Zeitraum, können die eingeplanten Mittel anderweitig vergeben werden.

## **B. Zuschussfähige Maßnahmen**

### **1. Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten**

Bezuschusst werden höchstens 15 Übernachtungen pro Maßnahme.

Für je angefangene acht Teilnehmende wird eine mitarbeitende Person unabhängig vom Alter gefördert.

### **2. Konfirmandenfreizeiten**

Bezuschusst werden Maßnahmen der Kirchengemeinden und der Kirchenkreisjugenddienstes pro Person (Teilnehmende und Mitarbeitende) und Übernachtung.

Die Abrechnung erfolgt direkt über das Kirchenamt Leer (Hoheellernweg 3, 26789 Leer).

Für Freizeiten der Kirchengemeinde Borkum werden einmal pro Jahr und Jahrgang die Fahrtkosten übernommen.

Um eine bessere Planung durchführen zu können, bittet der Kirchenkreisvorstand um Mitteilung bis zum 30. November des Vorjahres, welche Maßnahmen mit der ungefähren Zahl der Teilnehmenden und Mitarbeitenden im laufenden Konfirmandenjahr geplant sind.

### **3. Jugendbildungsmaßnahmen und Schulungen**

Zuschussfähig sind höchstens sieben Übernachtungen pro Maßnahme.

Juleica-Maßnahmen werden ohne Altersbegrenzung gefördert.

Das Schulungs- und Bildungsprogramm muss mindestens sechs Zeitstunden pro Schultag umfassen. Der Charakter der Bildungsmaßnahmen muss zweifelsfrei erkennbar sein.

### **4. Überregionale Jugendveranstaltungen**

Für überregionale Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Kirchentage, Kindergottesdiensttagungen, Jugendtage, etc.) kann ein besonderer Zuschuss bis zu sechs Monaten vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beantragt werden.

Die Förderung und die Höhe des Zuschusses empfiehlt der Kinder- und Jugendausschuss des Kirchenkreises Emden-Leer dem Kirchenkreisvorstand zur Beschlussfassung.

### **5. Maßnahmen des Kreisjugenddienstes Emden-Leer**

Vor Beginn eines Haushaltsjahres sind Art und Umfang aller geplanten Maßnahmen schriftlich vorzustellen.

Die Abrechnung ist dem Ev.-luth. Kirchenkreis vorzulegen.

### **6. Zuschüsse von Kirchengemeinden**

Der Kirchenkreis erwartet von den Kirchengemeinden zur Unterstützung der Maßnahmen nach den Abschnitte B.3. bis B.5. einen Zuschuss von 2,50 Euro pro Teilnehmenden der Kirchengemeinde.

Die Kirchengemeinden erhalten hierzu als Antrag vor und nach der Maßnahme eine Übersicht der Teilnehmer mit Nennung des erwarteten Zuschusses.

## **Inkrafttreten**

Die Zuschussrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.